

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes  
im Stadtbezirk 20 Hadern**

**Widmung folgender Straßenteilstrecken**

- Lobelienweg (2x)
- Brunellenweg

Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 09591

Anlage  
1 Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 20 Hadern  
vom 12.03.2007**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl. S. 287), muss die Widmung, durch die ein Weg die Eigenschaft eines öffentlichen Weges erhält, von der Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die genannten Straßenteilstrecken wurden gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 1548 hergestellt und technisch abgenommen, so dass sie wie folgt gewidmet werden können:

**zur Ortsstraße**

Lobelienweg                      zwischen Blumenauer Straße (= km 0,000) und  
provisorischem Wendehammer (86,00 m nordöstlich davon)  
(= km 0,086)

**zum „beschränkt-öffentlichen Weg, nur für Fußgänger“**

Lobelienweg                      (Südseite) zwischen provisorischem Wendehammer  
(Lobelienweg) (= km 0,086) und Brunellenweg (= km 0,130)

**zum „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radweg“**

Brunellenweg                      zwischen Ende der Ortsstraße Brunellenweg (= km 0,233)  
und Lobelienweg (= km 0,300).

Straßenbaubehörde für die neu zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmung erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 975), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Reissl, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Gast, haben je einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## II. Antrag der Referentin

Der Widmung nachfolgender Straßenteilstrecken

### zur Ortsstraße

Lobelienweg                      zwischen Blumenauer Straße (= km 0,000) und  
provisorischem Wendehammer (86,00 m nordöstlich davon)  
(= km 0,086)

### zum „beschränkt-öffentlichen Weg, nur für Fußgänger“

Lobelienweg                      (Südseite) zwischen provisorischem Wendehammer  
(Lobelienweg) (= km 0,086) und Brunellenweg (= km 0,130)

### zum „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radweg“

Brunellenweg                      zwischen Ende der Ortsstraße Brunellenweg (= km 0,233)  
und Lobelienweg (= km 0,300)

wird zugestimmt.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 20. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Johann Stadler

Rosemarie Hingerl  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4** zur weiteren Veranlassung.

Zu IV.: Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 20

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kommunalreferat-Vermessungsamt

An das Baureferat - RG 4, V, VR, G, TZ, T 1, T 2, VV-Sondernutzung  
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VR  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....  
Baureferat/RG 4  
I. A.

**V. Abdruck von I. - IV.**

1. An das \_\_\_\_\_ referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss vom \_\_\_\_\_ referat

kann vollzogen werden.

kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

**VI. An das Direktorium - HA II/V**

Der Beschluss des Bezirksausschusses kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat/RG 4  
I. A.